



BAUDEPARTEMENT DES KANTONS ST.GALLEN

TELEFON (071) 2131 11

LÄMMLISBRUNNENSTRASSE 54

9001 ST.GALLEN, 15. Juli 1982

Gemeinderat

9400 Rorschacherberg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
sehr geehrte Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes
(sGS 731.1; abgekürzt BauG) den folgenden Planungserlass
zur Genehmigung eingereicht:

- Ergänzung von Art. 6 der besonderen Vorschriften zum
Gestaltungsplan Bleiche vom 30. April 1974

Die Prüfung hat ergeben, dass der Erlass recht- und
zweckmässig ist. Er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 31 BauG und Art. 94 des Gesetzes über
die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit
Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeinde-
verwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Planungserlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 150.--.

Mit freundlichen Grüssen

Baudepartement
des Kantons St. Gallen
Der Vorsteher:

Beilagen:

- Planungserlass
- Einzahlungsschein

sig. Dr. W. Geiger

Kopie an:

- Planungsamt und RF/BD

Dr. W. Geiger,
Regierungsrat